§ 4 Wertfaktoren

(1) [1]Die Gebühren nach den §§ 3, 7 und 8 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) je m^2 im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m^2			Wertfaktor
1.	bis	5 €		0,8
2.	über	5 € bis	25 €	1,0
3.	über	25 € bis	50 €	1,3
4.	über	50 € bis	200 €	1,7
5.	über	200 € bis	500 €	2,0
6.	über	500 € bis	2 500 €	2,5
7.	über	2 500 € bis	4 000 €	3,5
8.	über	4 000 €		4,0.

[2]Betroffene Flurstücke bei Zerlegungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke. [3]Bei Katasterneuvermessungen wird der vorherrschende Bodenrichtwert zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen. [4]Bei Umlegungen wird der durchschnittliche Zuteilungswert der Baugrundstücke zur Ermittlung des Wertfaktors herangezogen.

(2) [1]Für Grenzfeststellungen an Flächen, die dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr dienen und bei Abmarkungen nach Art. 10 BayFiG, sind die Gebühren nach den §§ 2 und 3 mit dem Wertfaktor Nr. 2 zu multiplizieren, für Grenzfeststellungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) mit dem Wertfaktor Nr. 1. [2]Voraussetzung ist jeweils, dass ausschließlich Eigentümer dieser Flächen den Antrag stellen und die Kosten tragen.